

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die EntschlieÙung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters gefasst (Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss)).

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die Einrichtung von Registern zur Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung vorbereitet. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Der Nationale Normenkontrollrat wurde nicht befasst, da die Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 erfolgte.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. September 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Erheben und Verwenden personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren zum Zweck der Überwachung der Zurschaustellung von Tieren oder des für solche Zwecke zur Verfügung Stellens durch die zuständigen Behörden zu regeln, soweit die Tätigkeit an wechselnden Orten ausgeübt wird. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und verwendet werden, soweit sie für die Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks erforderlich sind, insbesondere

 1. die erforderlichen Daten über den Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d sowie der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,

2. die erforderlichen Daten über den Betrieb nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und den Inhaber des Betriebs,
 3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde,
 4. Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Name der kontrollierenden Person,
 5. auf Grund der Kontrolle erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, ob und inwieweit diesen nachgekommen worden ist,
 6. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit auf Grund eines Verstoßes gegen eine tierschutzrechtliche Vorschrift,
 7. rechtskräftige Verurteilungen auf Grund eines Verstoßes gegen eine tierschutzrechtliche Vorschrift,
 8. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d.
3. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die Entschließung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters gefasst (Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss)).

Mit diesem Gesetz wird die Führung von Registern zur Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung vorbereitet.

Das Gesetz wird auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes gestützt. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung für die vorgesehene Änderung des Tierschutzgesetzes – zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 (Tierschutz) des Grundgesetzes – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Zirkusse, traditionell ein reisendes Gewerbe, geben Gastspiele häufig in verschiedenen Bundesländern. Maßnahmen zur Erfassung aller Zirkusbetriebe, deren Tierbestände sowie deren Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes lassen sich deshalb wirksam nur durch eine bundesgesetzliche Regelung umsetzen.

Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass in jedem Land von den zuständigen Behörden dieselben Daten erhoben werden. Außerdem wird ermöglicht, dass diese Daten in allen Behörden im automatisierten Verfahren verwendet werden, so dass eine schnelle Datenübermittlung erfolgen kann. Dies ist zum Zweck einer effektiven Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften bei Betrieben, die regelmäßig ihren Standort wechseln, erforderlich.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da bei landesrechtlichen Regelungen die Gefahr bestünde, dass sich Zirkusse durch den ständigen Wechsel zwischen den Ländern dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften entziehen.

Auswirkungen auf den Vollzugaufwand der öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 16 Tierschutzgesetz)

Die Änderungen unter den Nummern 1 und 2 schaffen die Voraussetzungen dafür, dass bestimmte Daten zum Zweck der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Betrieben, die Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen oder für diese Zwecke zur Verfügung stellen, erhoben und verwendet werden können. Die bisherige Verordnungsermächtigung hierzu nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes genügt den verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Diese ermöglichte lediglich die Erfassung des „Zirkusbetriebes“ als solchem und legte ferner nicht den Zweck der Datenerhebung und -verwendung fest. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine solche Zweckbestimmung jedoch erforderlich.

Die Verordnungsermächtigung erlaubt, dass die Daten einer unanfechtbaren Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d erhoben und verwendet werden können. Dies ist erforderlich, da Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d von den jeweils zuständigen Behörden der Länder erteilt werden. In der Vergangenheit ist es häufig vorgekommen, dass Zirkusbetriebe, denen die Erlaubnis verweigert wurde, danach in mehreren anderen Kreisen einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Die Verordnungsermächtigung erlaubt auch die Regelung der Datenverwendung im automatisierten Verfahren. Dies erleichtert einen schnellen Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden, was bei Betrieben, die ständig den Standort wechseln, von besonderer Bedeutung ist.

Mit der Änderung unter Nummer 3 findet eine Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie statt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift ermöglicht es dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Tierschutzgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 5a Satz 1, 2 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 16 Abs. 5a wie folgt zu fassen:

„(5a) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, zur Überwachung von Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, die ihre Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die automatisierte Verarbeitung nachstehender Daten zu regeln:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit
 - a) des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe d sowie
 - b) der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit
 - a) des Betriebs nach Absatz 1 Nr. 4 und
 - b) des Inhabers des Betriebs,
3. ... weiter wie Vorlage in Absatz 5a Satz 2 ...“.

Begründung

Ausweislich der Begründung sollen bestimmte Daten von der zuständigen Behörde automatisiert verarbeitet werden, damit sie leichter und schneller zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden können. Hierzu ist es aber nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – erforderlich, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten generell zu regeln. Die entsprechende Befugnis ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes, einer ggf. ergangenen Verordnung oder den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder.

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und des Gleichklangs mit dem allgemeinen Datenschutzrecht ist die Formulierung „Verwenden personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren“ durch die Formulierung „automatisierte Verarbeitung“ (siehe § 3 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 6 Satz 2)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung“ durch die Wörter „sowie zu ihrer Verwendung“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache mit Ausnahme der Speicherung von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zu.

Die Speicherung dieser Daten im Zirkusregister ist nicht erforderlich. Vielmehr steht es der für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zuständigen Behörde gemäß Nr. 12.2.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) frei, ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und – wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist – eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen.

Eine Verdoppelung der Speicherung der Daten des Bundeszentralregisters in anderen Registern stellt eine Bürokratisierung dar. Die Daten müssen mehrfach gemeldet werden; sie müssen mehrfach gespeichert werden; die abfragenden Stellen, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, müssen mehrere Stellen anfragen, da zumeist nicht nur Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sein dürften.

Im Zusammenhang mit der Speicherung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen wird noch mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geprüft, ob eine Speicherung dieser Daten erforderlich ist und ein Zugriff auf andere Register (z. B. Gewerbezentralregister) durch die zuständigen Behörden erfolgen kann, um die Doppelspeicherung von Daten zu vermeiden. Ferner beinhaltet die Prüfung auch die Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit der Speicherung von Bußgeldbescheiden, die nicht in anderen Registern gespeichert sind.

Die Bundesregierung ist nach erneuter Prüfung zugleich der Ansicht, dass die Vorschriften über die Führung der Zirkusregister nicht als neuer § 16 Abs. 5a in das Tierschutzgesetz aufgenommen, sondern in die bereits existierende Datenerhebungs- und -verwendungsregelung in § 16 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes integriert werden sollten, und schlägt deshalb vor, Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung zu regeln. Durch Rechtsverordnung kann auch die Einrichtung und Führung von Registern zugelassen werden, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d mit wechselnden Standorten erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. In den Registern dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und Namen der kontrollierenden Personen,
5. auf Grund der Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist und
6. die unanfechtbare Ablehnung, die Rücknahme und der Widerruf eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d.

Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.“

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.